

SPORTVEREINIGUNG KIRCHWEYHE und Umgebung e.V.

Satzung des Vereins

I. Name und Zweck

1.

Der Verein führt den Namen SPORTVEREINIGUNG KIRCHWEYHE und Umgebung e.V. Er hat seinen Sitz in Weyhe – Kirchweyhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR 110280 eingetragen.

2.

Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern in fortlaufender Mitgliedschaft, sowie in vorübergehender Kursdauer nach Ankündigung folgende Möglichkeiten zu geben: Sportliche Betätigung im Interesse der Gesunderhaltung, sowie mit dem Betreiben von Orchestern die kulturelle Pflege und Förderung des Musikwesens.

Im Rahmen dieses Vereinszwecks ist die Jugendförderung ein fester Bestandteil.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Veranstaltungen.

3.

Der Verein enthält sich jeglicher politischen, konfessionellen und gesellschaftlichen Zielsetzung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Stimmrecht

4.

Mitglieder können einzelne Personen werden. Sie sind ordentliche Mitglieder, wenn sie zu Beginn des Geschäftsjahres das 15. Lebensjahr vollendet haben, Kinder, wenn sie zu Beginn des Geschäftsjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gleiches gilt für Personen, die im Rahmen von angekündigten Kursen eine Mitgliedschaft von Kursanfang bis Kursende wahrnehmen.

5.

Über den mündlichen oder schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller steht bei einer Ablehnung das Recht auf Berufung zu. Über die Berufung entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig. Nach erfolgter Aufnahme wird eine Eintragung mit der entsprechenden Mitgliedsnummer im Mitgliedsbuch vorgenommen, dem Mitglied wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

6.

Jedes Mitglied hat das Recht, in der für ihn geltenden Übungszeit die dem Verein zur Verfügung stehenden Räume, Übungsplätze und Geräte bei Zustimmung des Übungsleiters zu benutzen. Die für den Übungsort geltenden Bestimmungen sind zu beachten.

7.

Alle ordentlichen Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, Anträge stellen, Stellungnahmen abgeben und haben ein Stimmrecht.

8.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Kündigung zum folgenden Jahresende vom Mitglied oder seinem gesetzlichen Vertreter aufgegeben werden. Die Kündigung muß schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Die Mitgliedskarte ist mit der Kündigung an den Verein zurück zu geben.

9.

Auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes kann aus besonderen Gründen an verdiente Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 – Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes in einer vom Vorstand einberufenen Sitzung dieses erweiterten Vorstandes notwendig. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet die Beitragsfreiheit.

III. Organe

10.

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, seinem/er Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart/in
- der erweiterte Vorstand, der nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist, bestehend aus dem Vorstand, dem/der Schriftführer/in, den Abteilungsleiter/innen, dem/der Pressewart/in und dem/der Jugendleiter/in
- die Mitgliederversammlung, die sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammensetzt.

11.

Bis zum 31. März eines jeden Jahres muß eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Auf dieser Versammlung hat der Vorstand Rechenschaft über das vergangene Jahr abzulegen, was er auch auf Mitglieder des erweiterten Vorstandes delegieren kann. Für das laufende Jahr gibt der Vorstand seine Vorstellungen und Ziele bekannt. Soweit nicht anders in der Satzung angegeben, erfolgen Neuwahlen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat durch mindestens 10 – tägigen Aushang unter Bekanntmachungen in den Kirchweyher Sporthallen und durch Anzeige in der Tageszeitung zu erfolgen, in der die amtlichen Bekanntmachungen für die Gemeinde Weyhe veröffentlicht werden.

12.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Im Interesse einer kontinuierlichen Entwicklung des Vereins soll die Amtszeit des/der Vorsitzenden nicht mit der Amtszeit des/der Stellvertreter/in ablaufen. Gegebenenfalls ist der/die Stellvertreter/in zunächst für die Dauer von 12 Monaten zu wählen. Das Mindestalter für Vorstandsmitglieder wird auf 21 Jahre festgesetzt.

13.

Alle übrigen Personen, die dem erweiterten Vorstand angehören, sowie die Sport-, Jugend-, und Gerätewarte und der/die 2. Schriftführer/in werden jeweils für ein Jahr gewählt. Der/die 2. Kassenwart/in wird analog dem/der stellvertretenden Vorsitzenden für 2 Jahre gewählt.

14.

Die Vertretung des Vereins erfolgt gem. § 26 BGB nach außen durch die 3. Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

15.

Zwischen dem Vorstand und den übrigen Personen des erweiterten Vorstandes wird jeweils für ein Jahr über die Aufgabenverteilung ein Beschluss gefasst und protokolliert. In dem Verteilungsplan sind auch die Befugnisse über Geldausgaben zu regeln. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist der Plan bekannt zu geben.

16.

Schriftführer/in, Spartenleiter/innen, Jugendleiter/in, Übungsleiter/innen, Gerätewart/in und Pressewart/in sind dem Vorstand gegenüber für eine ordentliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung verantwortlich.

17.

Die Jahreshauptversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, 2 Personen als Prüfer jeweils für 2 Jahre. Die Aufgabe der Prüfer besteht in der Kontrolle

- a) des Vereinsvermögens, bestehend aus Bargeld, Bankguthaben und Geräten
- b) der Belege
- c) der Mitgliedsbücher

Sie haben das Recht, jegliche Korrespondenz einzusehen. Die Prüfer haben den Umfang der Prüfung und das Prüfungsergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Die Angaben wegen Ziffer 30 der Satzung sind zu machen.

18.

Scheidet während des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so führen die beiden übrigen Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf des Geschäftsjahres den Verein. Sind 2 Vorstandsmitglieder ausgeschieden, muß unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und die Wahl von 2 weiteren Mitgliedern für den Vorstand besorgt werden. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet zum Ablauf des laufenden bzw. des folgenden Geschäftsjahres.

19.

Ist eines der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes an der Ausübung seiner Aufgabe ganz oder vorübergehend gehindert, trifft der/die Vorsitzende eine Regelung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.

IV. Einberufung von Versammlungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

20.

Der/die Vorsitzende, ggf. sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in beruft und leitet alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung ist in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand aufzustellen und vor Eintritt in die Beratung von den anwesenden Mitgliedern zu genehmigen.

21.

Die Mitgliederversammlungen oder die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf und nach den Bestimmungen dieser Satzung angesetzt. Über jede Zusammenkunft ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom/von der Schriftführer/in und von einem Vorstandsmitglied oder von mindestens 3 Mitgliedern zu unterzeichnen.

22.

Einberufungen können auch erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder mindestens 20 ordentliche Mitglieder es verlangen. Eine Einberufung durch ordentliche Mitglieder kann sich nur auf eine Mitgliederversammlung beziehen. In diesem Fall hat der/die Vorsitzende die von den Antragstellern gewünschte Tagesordnung zu Genehmigung vorzulegen.

23.

Die Einladung zu jeder Versammlung muß mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin in vereinsüblicher Weise erfolgen.

24.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mehrheit ist nach der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, ob ungültige Stimmen abgegeben oder Stimmenthaltungen geübt wurden.

25.

Anträge werden in den Mitgliederversammlungen und bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Antrag stimmt, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor.

26.

Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht von mindestens 5 Mitgliedern geheime Abstimmung verlangt wird.

V. Beiträge

27.

Zur Deckung der Kosten des Vereins wird ein Vereinsbeitrag erhoben. Seine Höhe wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt bzw. bestätigt und gilt für jedes Mitglied ohne weitere Benachrichtigung.

Ein Beitrag für die Dauer eines angekündigten Kurses wird vor Anlauf eines solchen nach Absprache mit dem/der Kursleiter/in festgesetzt. Hierfür bedarf es nicht einer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

28.

Der Vereinsbeitrag wird halbjährlich, vornehmlich durch Lastschriftverfahren eingezogen und zwar am 01.04 für das 1. Halbjahr und am 01.10. für das 2. Halbjahr.

29.

Mitglieder, deren Vereinsbeiträge nicht durch Lastschriftverfahren eingezogen werden können, müssen den Beitrag unter Beachtung der zu Ziffer 28 genannten Termine, dem/der Kassenwart/in bringen oder auf das Bankkonto des Vereins einzahlen.

30.

Seitens des Vorstandes ist der Jahreshauptversammlung der Antrag auf Beitragserhöhung mit Begründung und Vorschau auf das laufende Jahr vorzulegen, wenn der Bestand an Bargeld und Bankguthaben nach Abzug etwaiger Verpflichtungen am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres weniger als 25 % des Sollbetrages an Mitgliedsbeiträgen des abgelaufenen Jahres beträgt.

31.

Der/die Vorsitzende ist berechtigt, in Einzelfällen den Jahresbeitrag für begrenzte Zeit zu senken oder zu streichen.

VI. Abschließende Bestimmungen

32.

Jedes Mitglied muß Selbstzucht und Disziplin üben. Den Anordnungen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist nachzukommen.

33.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen und die Ordnung gefährden, ausschließen. Mit der Einleitung des Ausschließungsverfahrens ruhen alle Rechte des betreffenden Mitgliedes. Über den Ausschluß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung nach vorangegangener Beratung mit dem Vorstand und nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes, sofern es anwesend ist. Das Mitglied ist rechtzeitig schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung zu laden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

34.

Der Vorstand hat für einen, den sportlichen Interessen gemäßen Versicherungsschutz zu sorgen. Soweit derartiger Versicherungsschutz über die übergeordneten Organisationen geboten wird, ist dieser wahrzunehmen.

35.

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

36.

Für Satzungsänderungen, Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein oder mehreren Vereinen, Auflösung des Vereins, ist die 3/4 - Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

37.

Die Einführung einer neuen Sparte bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

38.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VII. Datenschutzgrundverordnung

39.

Der Verein verarbeitet für die Durchführung und Erreichung der satzungsgemäßen Ziele und des Vereinszwecks personenbezogene Daten der Mitglieder und Dritter. Die Details über die Einhaltung des Datenschutzes, einschließlich der – im Bedarfsfall erforderlichen – Benennung einer/s Datenschutzbeauftragten, werden in einer Datenschutzordnung festgelegt, die den gültigen Datenschutzgesetzen – Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der EU und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) – entsprechen muss.

Weyhe, den 28. März 2019